

RS OGH 1989/10/12 13Os114/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.1989

Norm

SGG §12 Abs1 IC

SGG §12 Abs1 ID

SGG §12 Abs1 IG

StGB §28 Ca

Rechtssatz

Ein und dieselbe Suchtgiftmenge kann auch mehrfach in Verkehr gesetzt werden, wenn der Täter die Verfügungsgewalt über das Rauschgift zunächst einem und sodann (nach Rückgabe an ihn) einem anderen Abnehmer zum Weiterverkauf überträgt. Darnach fallen dem Täter mehrere Verstöße gegen § 12 Abs 1 SGG in Realkonkurrenz zur Last. Bei der Bestimmung der zur Tatbestandsverwirklichung nach § 12 Abs 1 SGG darüber hinaus erforderlichen großen Menge hingegen ist dieses Suchgift nur einmal zu veranschlagen, weil es insoweit auf die tatsächlich in Verkehr gesetzte Suchtgiftmenge ankommt.

Entscheidungstexte

- 13 Os 114/89

Entscheidungstext OGH 12.10.1989 13 Os 114/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0088070

Dokumentnummer

JJR_19891012_OGH0002_0130OS00114_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at